

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 1/93

vom

14. Juli 1993

in dem Rechtsstreit

der Frau Suerreyya K[REDACTED], H[REDACTED]straße [REDACTED], E[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
H[REDACTED]str. [REDACTED], Z[REDACTED] -

gegen

N[REDACTED] Versicherungs-AG, gesetzlich vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Uwe J[REDACTED], O[REDACTED] Straße [REDACTED],
Ob[REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und Kol-
legen, G[REDACTED]str. [REDACTED], Z[REDACTED]-
[REDACTED] -

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Dr. Schlichting

am 14. Juli 1993

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den
Beschuß des 1. Zivilsenats des Pfälzischen
Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 28. Dezember
1992 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Gründe:

1. Die Klägerin verlangt von der Beklagten 70.000 DM
nebst Zinsen aus einer Feuer- und Einbruchdiebstahlversi-
cherung. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Urteil wurde der Klägerin am 1. April 1992 zuge-
stellt. Am 10. April 1992 beantragte die Klägerin durch ih-
re beim Landgericht zugelassene Prozeßbevollmächtigte Pro-
zeßkostenhilfe für das Berufungsverfahren. Die Klägerin
legte am 4. Mai 1992, einem Montag, Berufung ein. Am 4. Ju-
ni 1992 begründeten ihre zweitinstanzlichen Prozeßbevoll-
mächtigten die Berufung lediglich unter Bezugnahme auf die
Ausführungen der erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten
im Prozeßkostenhilfeersuchen.

- 3 -

Das Berufungsgericht hat die Berufung als unzulässig verworfen, weil sie nicht innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO begründet worden sei. Dagegen wendet sich die Klägerin mit ihrer sofortigen Beschwerde.

2. Die sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Grundsätzlich kann die Berufung zwar auch durch Bezugnahme auf andere, bereits früher eingereichte Schriftsätze begründet werden, wenn diese Schriftsätze den Anforderungen des § 519 Abs. 3 ZPO genügen (vgl. BGH, Beschluß vom 9.11.1988 - IVb ZB 154/88 - NJW-RR 1989, 184). In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist aber seit jeher anerkannt, daß im Anwaltsprozeß nur solche Schriftsätze durch Bezugnahme zum Inhalt eines bestimmten Schriftsatzes gemacht werden können, die von einem bei dem angerufenen Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben worden sind. Das gilt auch für Rechtsmittelschriften (vgl. BGH aaO und BGHZ 111, 339, 344f. m.w.N.). Daran fehlt es hier. Der Schriftsatz des Prozeßkostenhilfeantrags war nicht von einem beim Berufungsgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben.

Das Gesetz verlangt zur Berufungsbegründung, daß ein beim Berufungsgericht zugelassener Rechtsanwalt dem Gericht und dem Gegner den Sachverhalt unter bestimmter Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Anfechtungsgründe nach grundsätzlich persönlicher Durcharbeitung des Prozeßstoffes vorträgt. Die Begründung soll das Ergebnis der geistigen Arbeit des Berufungsanwalts sein (BGH, Beschluß vom 11.12.1958 - II ZB 18/58 - LM § 519 ZPO Nr. 38 unter 2). Ob

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 37a ff. UrnG geschützt.



dieses Erfordernis gewährleistet ist, kann allein der Bezugnahme auf einen Schriftsatz, den ein erstinstanzlicher Anwalt unterzeichnet hat, nicht entnommen werden. Dazu reicht auch die nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist abgegebene anwaltliche Versicherung der zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin nicht aus, das Prozeßkostenhilfegesuch mit dem Ergebnis überprüft zu haben, daß es die erforderlichen Angriffe gegen das landgerichtliche Urteil beinhalte. Durch die Berufungsbegründungsschrift muß bis zum Ablauf der Begründungsfrist nach außen hin belegt sein, daß der beim Berufungsgericht zuglassene Anwalt den Prozeßstoff selbst überprüft hat. Da im Einzelfall nicht nachgeprüft werden kann, ob dies tatsächlich der Fall war, muß das Gericht von dem mehr äußeren Merkmal ausgehen, daß der Rechtsanwalt durch Unterzeichnung bekundet, es handele sich um das Ergebnis seiner geistigen Arbeit (vgl. BGH, Beschluß vom 11.12.1958 aaO).

Aus dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1992 (- XII ZB 137/92 - FamRZ 1993, 695), auf den die Klägerin hinweist, kann sie nichts zu ihren Gunsten herleiten. In jenem Falle haben postulationsfähige Rechtsanwälte eine vorangegangene Prozeßhandlung nicht postulationsfähiger Anwälte durch Bezugnahme auf deren Schriftsatz genehmigt. So liegt der Fall hier nicht. Nicht jede Bezugnahme stellt eine Genehmigung dar. Die Genehmigung bezweckt die Heilung eines Legitimationsmangels; sie soll einer unwirksamen Prozeßhandlung zur Wirksamkeit verhelfen. Die Bezugnahme betrifft dagegen den Inhalt einer Prozeßerklärung. Sie dient dazu, diese inhaltlich zu ergänzen und so gegebenenfalls einem Begründungsmangel abzuhelpen (BGHZ 111, 339,

346). Im vorliegenden Fall hatte die erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte nicht etwa die Berufung begründet mit der Folge, daß mangels Postulationsfähigkeit diese Prozeßhandlung unwirksam gewesen wäre. Sie hatte vielmehr wirksam ein Prozeßkostenhilfegesuch gestellt und zur Darlegung der Erfolgsaussichten zur Berufungsbegründung "vorläufig" Ausführungen gemacht. Damit lag keine Prozeßhandlung vor, die die zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten hätten genehmigen müssen, um sie wirksam werden zu lassen. Ihre Bezugnahme auf die Ausführungen im Prozeßkostenhilfegesuch diente allein dazu, die in ihrem Schriftsatz vom 4. Juni 1992 fehlende Begründung zu ersetzen. Darin unterscheidet sich der vorliegende Fall von dem, der dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 16. Dezember 1992 (aaO) zugrunde lag.

Die Klägerin trägt vor, die Bearbeitung des Prozeßstoffes durch ihre zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten ergebe sich schon daraus nach außen hinreichend deutlich, daß diese den Berufungsantrag formuliert hätten, der im Prozeßkostenhilfeersuchen noch nicht enthalten gewesen sei. Dem kann jedenfalls hier nicht beigetreten werden. Der Berufungsantrag ist nur die Wiederholung des erstinstanzlichen Klageantrags, wie er sich aus dem Tatbestand des angefochtenen Urteils ergibt. Rückschlüsse auf die Durcharbeitung des Prozeßstoffes lassen sich daraus nicht ziehen.

Bundschuh

Römer